



LAND

OBERÖSTERREICH

Richtlinie Oö. Windkraft-Masterplan 2017

Kriterienkatalog

Jänner 2017

Inhalt:

1. Begriffsbestimmungen	3
2. Geltungsbereich	4
3. Ziele	5
4. Maßnahmen	7
4.1 Ausschlusszonen	7
5. Verweis auf sonstige relevante Materien	12
5.1 Raumordnungsgesetz – Widmungsverfahren	12
5.2 Naturschutzgesetz Oö. NSchG 2001	14
5.3 Elektrizitätsrecht Oö. EIWOG 2006	14
6. Hinweise	15

IMPRESSUM

Medieninhaber:

Land Oberösterreich

Herausgeber:

Arbeitsgruppe Windenergie
Abteilung Umweltschutz/Energiewirtschaftliche Planung (AG-Leitung)
Abteilung Raumordnung
Abteilung Naturschutz
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
der Landesenergiebeauftragte

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, Tel.: +43(0)732/7720-14501, E-Mail: us.post@ooe.gv.at
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Layout: Land OÖ

1. Auflage: Jänner 2017

DVR: 0069264

1. Begriffsbestimmung

Windkraftgroßanlagen (Nennleistung $\geq 0,5$ MW)

Als Windkraftgroßanlagen im Sinne der Richtlinie "Windkraft-Masterplan 2017" werden neue Anlagen mit einer Nennleistung ab 0,5 MW bezeichnet. Das sind im Regelfall Anlagen mit einem Rotordurchmesser von mindestens 40 m und einer sich daraus ergebenden Mindestgesamthöhe von über 50 m.

Erläuterung: Anlagen dieser Größenordnung haben bereits deutliche Auswirkungen auf das überörtlich bedeutsame Landschaftsbild, verursachen erhebliche Schallemissionen und können Lebensräume von Wildtieren, insbesondere Schutzgüter gem. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigen.

Windkraftanlagen unter dieser Größenordnung können zwar ebenfalls Natur und Umwelt beeinträchtigen, doch sind deren Auswirkungen im Regelfall räumlich begrenzt. Insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild ist eine Beurteilung kleinerer Anlagen auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich. Auch die erforderlichen Abstände zu Siedlungen können bei kleineren Anlagen je nach Hersteller sehr deutlich divergieren und erfordern so eine Detailbetrachtung.

Windpark

Als Windpark gilt eine Ansammlung von zumindest drei Großanlagen, sowie die Erweiterung bestehender Anlagengruppen im räumlichen Verband, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden und die gemeinsam errichtet werden. Als unmittelbare räumliche Nähe gilt eine Entfernung der einzelnen Maststandorte von maximal bis zu 1.000 m zueinander.

Erläuterung: Aufgrund der Anlagengröße und Form, unterstützt durch die Drehbewegung des Rotors, sind Windenergie-Großanlagen auch als Einzelanlagen mit einer hohen landschaftlichen Wirksamkeit verbunden. Die Hinzufügung weiterer Anlagen verstärkt zwar die Gesamtwirkung, jedoch nimmt (innerhalb festzulegender Grenzen) mit zunehmender Anlagenanzahl im räumlichen Verband die Zusatzwirkung der Einzelanlage ab. Zur bestmöglichen Nutzung des Winddargebots vor dem Hintergrund der ohnehin eingeschränkten Möglichkeiten in Oberösterreich einerseits, und der Vermeidung einer dispersen Verteilung der Windkraftnutzung auf Einzelanlagen mit im Verhältnis zum Ertrag unverhältnismäßigen landschaftlichen Eingriffen andererseits, werden drei Anlagen im räumlichen Verband als Mindestprojektgröße festgelegt.

Repowering

Beim Repowering werden Windenergieanlagen der ersten Generationen durch moderne Turbinen ersetzt. Potentiell in Frage kommen dafür in Oberösterreich jene Anlagen, die seit den 1990-er Jahren in Oberösterreich errichtet wurden.

2. Geltungsbereich

Die Kriterien für den Windkraft-Masterplan 2017 gelten für neue Windkraftgroßanlagen, bzw. –projekte im Sinne der Begriffsbestimmung von Kapitel 1, nicht aber für Repowering an bestehenden Standorten. Dies deshalb, weil durch die Standorte der Bestandwindkraftanlagen und die an diesen Standorten herrschenden Rahmenbedingungen in Bezug auf die Siedlungsstruktur beim Repowering nicht von vergleichbaren Anlagenleistungen von 3 oder 3,5 MW wie bei Neuanlagen und entsprechenden Höhen von 200 m ausgegangen wird, sondern sich diese Anlagen auf entsprechend geringere Leistungen beschränken werden.

Erläuterung: Im Windkraftmasterplan 2017 wird eine Veränderung der derzeit gültigen Mindestabstandsregelung von 800 auf 1.000 m für neue Windkraftanlagen festgelegt. Dazu bedarf es einer Änderung von §12 Absatz 2 im Oö. EIWOG 2006.

Gemäß Oö. EIWOG 2006 §12 Absatz 2 sind derzeit 800 m Mindestabstand von Windkraftanlagen größer als 500 kW Leistung oder Windparks zu überwiegend für Wohnzwecke genutzte Gebäude im Grünland oder zu Baulandwidmungen einzuhalten. Diese Regelung gilt aktuell auch im Rahmen der Bewilligungspflicht für „wesentliche Änderungen“ von Windkraft(bestands)anlagen. Repowering von Windkraftanlagen ist eine solche „wesentliche Änderung“. Weil die große Zahl der Windkraftbestandsanlagen in Oberösterreich deutlich geringe Abstände zu den nächsten Gebäuden aufweisen als 1000 oder 800 m, wäre ein Repowering bei diesen Windkraftanlagen in Oberösterreich alleine auf Grund dieser Mindestabstandsregelung derzeit nicht möglich.

Für die kommende Novellierung des Oö. EIWOG 2006 wird daher nicht nur angeregt die Mindestabstandsregelung von 800 auf 1.000 m zu erhöhen, sondern gleichzeitig auch zu verankern, dass diese Abstandsregelung nur für Neuanlagen gilt. An bestehenden Anlagen könnten dann in weiterer Folge Repoweringmaßnahmen – also wesentliche Änderungen - auch unter Unterschreitung dieser Mindestabstandsregelung erfolgen. Naturgemäß nur unter der Voraussetzung, dass alle sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen - im Sinn eines Verschlechterungsverbots.

Zu diesen Bewilligungsvoraussetzungen im Oö. EIWOG 2006 zählen:

- *die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan*
- *die Einhaltung des Stands der Technik*
- *dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist*
- *Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dgl., auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben*
- *die Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen gewährleistet ist*
- *die Stromerzeugungsanlage bautechnischen Vorschriften nicht widerspricht*
- *für Anlagen über 400 kW installierter Engpassleistung ein Betriebsleiter gemäß § 44 bestellt wird*

Ob die Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Auf die naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht gemäß § 5 Z. 20 Oö. NSchG 2001 für die Standorte von Windkraftanlagen, an denen Repoweringmaßnahmen gesetzt werden, und auf die notwendige Änderung der Flächenwidmung gemäß Oö. ROG 1994 bei Änderung des Rotordurchmessers der neuen Anlage wird hingewiesen.

3. Ziele der vorliegenden Ausweisung

- (1) Der Schutz bestehender Siedlungen und deren rechtswirksam festgelegte Erweiterungen vor möglichen Beeinträchtigungen durch Windkraftgroßanlagen.
- (2) Die räumliche Konzentration von Windkraftgroßanlagen auf effiziente Standorträume mit einer Mindestanzahl von drei Anlagen je Standort und damit die Verhinderung einer dispersen Verteilung von Einzelstandorten über ganz OÖ. Für die derzeit errichteten Anlagentypen kann von einem effizienten Betrieb dann gesprochen werden, wenn aufgrund des Winddargebotes zumindest eine mittlere Leistungsdichte von 220 W/m² in 130 m Höhe erreicht werden kann.
- (3) Die Beschränkung von Windkraftgroßanlagen auf Standorträume, die unter besonderer Bedachtnahme auf das überörtlich bedeutsame Landschaftsbild und auf ökologische Gesichtspunkte im Hinblick auf die geplante Nutzung eine möglichst hohe Raumverträglichkeit aufweisen.
- (4) Der Ausschluß von Standorträumen für Windkraftgroßanlagen, bei deren Nutzung aus ökologischen, landschaftlichen oder touristischen Gesichtspunkten mit untragbaren Auswirkungen zu rechnen wäre.

Erläuterung zu (1)

Als Siedlung gelten neben geschlossenen Ortschaften auch Einzelgebäude oder landwirtschaftliche Gebäude, wobei einer überwiegenden Nutzung dieser Gebäude für Wohnzwecke besondere Bedeutung zukommt.

Aufgrund vorhandener Schallgutachten für Windkraftgroßanlagen sowie aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis ist davon auszugehen, dass die von den Anlagen verursachten Schallemissionen jedenfalls zu maßgeblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Freiraumqualität führen, wenn die Anlagen einen Abstand von 1.000 m zu den Wohnobjekten unterschreiten. Je nach Anlagentyp und lokaler Situation (Gelände, Umgebungslärsituation) kann jedoch auch ein größerer Abstand erforderlich sein. Dies ist in den jeweiligen Verfahren zu prüfen. Der Abstand von 1.000 m versteht sich daher als Mindestabstand.

Dieser Abstand ist sowohl zu Einzelgebäuden, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden, als auch zu bestehenden rechtskräftigen Baulandwidmungen mit vorrangiger Wohnnutzung einzuhalten. Einzelgebäude wie z.B. Scheunen, Jagd- oder Almhütten fallen nicht unter diese Bestimmung. Auch Baulandwidmungen, die nicht vorrangig der Wohnnutzung dienen wie Betriebsbaugebiete, Industriegebiete oder Geschäftsgebiete, sind von dieser Bestimmung ebenfalls nicht erfasst.

Da auch die in den örtlichen Entwicklungskonzepten festgelegten Erweiterungen der von dieser Bestimmung betroffenen Baulandwidmungen einen Rechtsbestand darstellen, ist der Mindestabstand von 1.000 m auch zu diesen Erweiterungen einzuhalten.

Erweiterungen sind dort zu berücksichtigen wo eine klare räumliche Abgrenzung vorliegt. Die Mindestabstandsregelungen gelten für neue Anlagen, nicht für Repowering bestehender Anlagen und Standorte (unter Maßgabe eines Verschlechterungsverbots).

Erläuterung zu (2)

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftgroßanlagen stellen potenziell einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Windkraftgroßanlagen weisen aufgrund ihrer Dimension (derzeit Gesamthöhen von knapp 200 m) eine hohe Fernwirkung auf und

verändern das Landschaftsbild deutlich. Dem gegenüber steht der grundsätzlich positive Aspekt der Gewinnung von erneuerbarer Energie. Windkraftgroßanlagen sollen daher grundsätzlich nur dort errichtet werden, wo dem Eingriff in Natur und Umwelt eine entsprechende Menge an gewinnbarer erneuerbarer Energie gegenüber steht. Sie sollten daher auch bevorzugt dort situiert werden, wo die Landschaft bereits entsprechende Vorbelastungen aufweist. Da dies aufgrund der erforderlichen Abstände zu Siedlungen oft nicht möglich ist, sollten Windkraftgroßanlagen zumindest räumlich konzentriert werden, um einerseits den beeinflussten Landschaftsraum möglichst gering zu halten und um andererseits möglichst viele, von Windkraftanlagen unveränderte Landschaftsteilräume zu erhalten.

Erläuterung zu (3)

Die Errichtung von Großanlagen zur Windkraftnutzung ist in nahezu allen erdenklichen Landschaftstypen mit einer markanten Beeinflussung des Landschaftsbildes verbunden. Die Höhe der heute vorherrschenden terrestrischen Windkraftanlagen in einer Leistungsklasse von 3– 4 MW von 150 bis 200 m sprengt den Maßstab natürlicher vertikaler Landschaftselemente und gewohnter technischer oder baulicher Anlagen und erzeugt in Verbindung mit den oft exponierten Standorten und der Drehbewegung der Rotoren eine hohe Raumdominanz der Anlagen. Die Erheblichkeit des Eingriffs ist abhängig von der Charakteristik (Eigenart) des betroffenen Landschaftstyps und der Vorbelastung dieses Landschaftsraumes.

Aufgrund der nutzungsstrukturellen Gegebenheiten, insbesondere der Siedlungsdichte und Dispersität der Bebauung, sowie der Konzentration des wirtschaftlich nutzbaren Winddargebots auf Kamm- und Hochlagen ergeben sich für die Windkraftnutzung in Oberösterreich aus Sicht des Landschaftsschutzes grundsätzlich ungünstige Rahmenbedingungen, indem diese Nutzung in weitgehend unvorbelastete, naturhafte Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher landschaftsästhetischer Bedeutung verlagert wird.

Windkraftgroßanlagen verändern nicht nur das Landschaftsbild, sondern haben auch Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume. Während sich die Auswirkungen für Pflanzen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort der Anlage sowie auf im Zuge der Errichtung beanspruchte Flächen (Zufahrt, Bauplatz) beschränken, können Tiere in wesentlich größerem Ausmaß betroffen sein.

Insbesondere Schutzgüter gem. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen besonders zu berücksichtigen. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung ist jedenfalls erforderlich. Aber auch die in Europa noch vorhandenen, weitgehend ungestörten Lebensräume der Wildtiere sowie deren Vernetzungskorridore können durch die Errichtung von Windkraftgroßanlagen massiv beeinträchtigt oder deren Funktion überhaupt zerstört werden. Diese Aspekte wurden daher bei der Erstellung der vorliegenden Ausweisung entsprechend berücksichtigt.

Erläuterung zu (4)

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht nur für die naturschutzfachliche Betrachtung relevant (siehe Erläuterung zu (3)), eine weitgehend von sichtbaren technischen Eingriffen freie Landschaft ist auch eine wesentliche Säule für den Tourismus in vielen Regionen. Dies gilt für die alpinen und voralpinen Landschaften mit ihren Großwaldgebieten, ebenso wie für das OÖ Seengebiet, das zu den touristisch stärksten Regionen OÖ's zählt. Weiters zu berücksichtigen ist die Welterberegion Hallstatt, für die die vorhandene Kulturlandschaft eine wesentliche Begründung für die Anerkennung als Welterberegion darstellt.

5. Maßnahmen

Zur Erreichung der vorgenannten Zielsetzungen wurden nachstehende Kriterien für die Windkraftausschlusszone definiert.

5.1 Ausschlusszone

Die Ausschlusszone setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Flugplätze und Flugkorridore
- (2) Kernzone der UNESCO-Weltkulturerberegion Hallstatt
- (3) Schutzzone I oder Schutzzone II von Wasserschutzgebieten
- (4) Naturwaldreservate
- (5) Schutzgebiete nach dem OÖ. NSchG 2001 sowie deren konkret geplante Erweiterungen
- (6) Nationalpark Kalkalpen
- (7) Seeuferschutzzonen von 5 km um den Almsee, Attersee, Grabensee, Hallstätter See, Irrsee, Mattsee, Mondsee, Offensee, Traunsee, Vorderer Gosausee und Wolfgangsee
- (8) Flussuferschutzzonen mit einem Puffer von beidseits je 1 km zur Flussachse der Flüsse Donau, Inn, Salzach, Ager, Enns, Steyr und Traun
- (9) Schutz der alpinen Hochlagen über einer Seehöhe von 1.600 m ü.A.
- (10) Schutz der alpinen und voralpinen Landschaft im Geltungsbereich der Alpenkonvention durch Bewahrung der großen, geschlossenen Waldgebiete
- (11) Important Bird Areas (IBA)
- (12) Projektgebiete Artenschutz
- (13) Überregional bedeutender Vogelzugkorridor
- (14) Überregional bedeutende Wildtierkorridore
- (15) Überlagerungen von mehreren naturschutzfachlichen Bewertungskriterien:
 - Kernzonen der Wildtierlebensräume
 - Brutplätze und engerer Lebensraum sensibler und durch Windkraftanlagen gefährdeter Vogelarten (Datengrundlage: BirdLife-Studie, Daten Oö. Landesjagdverband, Zobodat)

Erläuterung zu den Ausschlusskriterien:

zu 1: Flugplätze und Flugkorridore

Diese sind wegen der Höhe von Windkraftanlagen und der dadurch hervorgerufenen Kollisionsgefahr als Negativzone festgelegt.

zu 2: Kernzone der UNESCO-Weltkulturerberegion Hallstatt

Diese wurde 1997 als Kulturlandschaft Hallstatt – Dachstein – Salzkammergut in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Als Begründung für die Auszeichnung wurden neben dem archäologischen Erbe am Salzberg und dem architektonischen Erbe vor allem in Hallstatt auch die Naturlandschaft der Dachsteinregion sowie die durch das Salzwesen bedingten Bewirtschaftungsformen des Waldes, der das Landschaftsbild erkennbar gezeichnet hat, genannt. Die Bedeutung dieser Kulturlandschaft wird bei der Begründung der Aufnahme in die Welterbeliste besonders hervorgehoben. Die Errichtung von Windkraftgroßanlagen würde zu einer deutlichen Veränderung dieser Kulturlandschaft führen und damit möglicherweise die Begründung der Aufnahme in die Liste zumindest teilweise in Frage stellen. Die bestehende Kernzone der Welterbekulturlandschaft Hallstatt – Dachstein – Salzkammergut wurde daher als Negativzone für Windkraftgroßanlagen definiert.

zu 3: Schutzzone I oder Schutzzone II von Wasserschutzgebieten

Die Einrichtung einer Windkraftanlage in einem Wasserschutzgebiet - Schutzzone I und Schutzzone II ist mit den damit verbundenen Zielsetzungen (Zone I: Schutz der Wasserfassung und des unmittelbaren Fassungsgebietes; Zone II: dauerhafter Schutz vor mikrobiellen Verunreinigungen, anthropogen weitgehend unbeeinflusstes Zufließen zur Fassung) nicht vereinbar. Im Hinblick auf die Errichtung in einer Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes ist davon auszugehen, dass dies dann möglich erscheint, wenn die naturräumlichen Rahmenbedingungen entsprechend gegeben sind, die im konkreten Fall zu definierenden Bedingungen und Auflagen (Sicherheitseinrichtungen und Art der Anlage) entsprechend gestaltet werden können und wenn keine konkreten Auflagen des Schutzgebietsbescheides dagegen sprechen. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Errichtung einer solchen Anlage in einer Kernzone (Jahreszustrombereich) eines Schongebietes oder geplanten Schongebietes. In der Randzone eines Schongebietes oder geplanten Schongebietes bestehen aus fachlicher Sicht bei der Einhaltung von vorhandenen technischen Standards und einer entsprechenden Störfallvorsorge keine Einwände gegen die Errichtung einer Windkraftanlage.

Vor Errichtung einer solchen Anlage (bei bekanntem, geplantem Standort) ist jedenfalls zu prüfen, ob im Projektgebiet Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind.

Weiters ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass in Oberösterreich viele ältere wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, deren Schutzgebiete teilweise nicht gänzlich den heutigen Anforderungen entsprechen. Sollte sich eine solche Wasserversorgungsanlage im Nahbereich einer geplanten Windkraftanlage befinden, ist deren Schutzgebiet jedenfalls vor Errichtung einer Windkraftanlage auf den Stand der Technik hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

zu 4, 5, 6: Naturwaldreservate, Schutzgebiete nach dem OÖ. NSchG 2001 sowie deren konkret geplante Erweiterungen sowie der Nationalpark Kalkalpen

Diese wurden aufgrund der vorhandenen, besonders schützenswerten Flora und/oder Fauna gemäß OÖ. NSchG bzw. gemäß Forstgesetz festgelegt. Die Errichtung von Großwindkraftanlagen in diesen Gebieten würde zu einer Beeinträchtigung oder teilweisen Zerstörung der für die Festlegung der Schutzgebiete wesentlichen Merkmale führen. Mit der Festlegung der Schutzgebiete wurde bereits ein vorrangiges öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Gebiete dokumentiert, die Errichtung von Großwindkraftanlagen ist daher in den genannten Schutzgebieten nicht möglich.

zu 7: Seeuferschutzzonen - Seenlandschaft des Salzkammergutes

Sie ist die Basis für eine der wichtigsten Tourismusdestinationen in Oberösterreich. Die hervorragende Qualität der Seen spielt dabei ebenso eine wesentliche Rolle wie die umgebende, weitgehend intakte Kultur- und Naturlandschaft. Um zumindest die unmittelbare Sichtkulisse um die Seen von Beeinträchtigungen durch Windkraftgroßanlagen freizuhalten, wird eine Schutzzone von 5 km festgelegt, in der eine Errichtung von Anlagen nicht möglich ist. Dieser Abstand entspricht der mittleren Wirkzone von Windkraftanlagen der betrachteten Größe.

zu 8: Flussuferschutzzonen - Uferräume an den großen Flüssen

Diese stellen in Oberösterreich nicht nur besondere Kulturlandschaften dar, sondern wurden auch aus ökologischen Gründen als Negativzonen festgelegt. Flussläufe stellen bevorzugte Wanderkorridore für viele Tierarten dar und sind Lebensraum für viele geschützte Wasservogelarten.

zu 9: Schutz der alpinen Hochlagen über einer Seehöhe von 1.600 m ü.A.

Diese werden als alpine Schutzzone festgelegt und stehen somit für die Errichtung von Windkraftgroßanlagen nicht zur Verfügung. Der Bewahrung dieser überwiegend naturnahen und störungsempfindlichen Gebiete ist nicht nur aus tierökologischen Aspekten sondern auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten der Vorrang einzuräumen.

zu 10: Schutz der alpinen und voralpinen Landschaft im Geltungsbereich der Alpenkonvention durch Bewahrung der großen geschlossenen Waldgebiete

Im Zuge der Umsetzung der Alpenkonvention als Übereinkommen zum Schutz der Alpen als besonderer Lebens- und Wirtschaftsraum wurden die alpinen und voralpinen Gemeinden im südlichen Teil Oberösterreichs in den Geltungsbereich dieser Konvention aufgenommen. Dem Schutz der alpinen Natur- und Kulturlandschaft kommt in diesem Übereinkommen ein besonderer Stellenwert zu, indem unversehrte, natürliche und naturnahe Lebensräume und Landschaften erhalten und (behutsam) entwickelt werden sollen (vgl. Art.8). Der überwiegende Teil der Landschaften in den Alpenkonventionsgemeinden Oberösterreichs kommt in der kollinen und submontanen Höhenstufe (300 – 1000m), ein kleinerer Teil in der montanen (bis 1800m) und alpinen Stufe zu liegen.

Bedingt durch diese Höhengliederung und die geologischen und klimatischen Rahmenbedingungen prägen außerhalb der Tallagen und der waldfreien, alpinen Zone weitläufige, geschlossene und bis dato durch technische und bauliche Eingriffe unvorbelastete Großwaldgebiete die Charakteristik dieses Landschaftsraumes. Die naturräumliche und landschaftliche Wertigkeit spiegelt sich in der Bedeutung als Tierlebensraum, insbesondere der dokumentierten Artenvielfalt der Avifauna, sowie in der Bedeutung als Erholungsraum und Tourismusregion wider.

Ausgehend von einer sehr hohen landschaftsspezifischen Eingriffserheblichkeit von Windenergie- Großanlagen in einer derart unversehrten, naturnahen Landschaftseinheit (vgl. dazu Seite 5, Kapitel 3. Ziele, Erläuterungen zu Absatz (3)), dem aus der Alpenkonvention (u.a. aus dem Protokoll Bergwald) ableitbaren Schutzanspruch, der festgestellten tierökologischen Bedeutung, sowie dem Umstand Rechnung tragend, dass Landschaftseingriffe dieser Art durch Begleitmaßnahmen weder ausgleichbar noch abminderbar sind, werden die großen geschlossenen Waldlandschaften im Anwendungsbereich der Alpenkonvention als Ausschlusszonen deklariert.

zu 11: Important Bird Areas (IBA)

Important Bird Areas sind Gebiete, die für die Erhaltung seltener, gefährdeter oder aus anderen Gründen schutzbedürftiger Vogelarten von internationaler Bedeutung sind. In den 1980er Jahren begann BirdLife International dieses Projekt in Europa, mittlerweile gibt es IBA-Listen auf allen Kontinenten, welche die für den internationalen Vogelschutz wichtigsten Gebiete aufzeigen und Grundlagen für deren Erhaltung und Schutz liefern sollen.

In Europa haben diese IBA-Inventare noch eine weitergehende Bedeutung: BirdLife liefert damit die fachliche Basis für die Ausweisung von SPAs (besondere Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie), deren Abgrenzung ausschließlich nach vogelkundlichen Kriterien zu erfolgen hat. Die Liste der IBAs wird auch von der EU-Kommission und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) als wissenschaftliche Vergleichsgrundlage zur Beurteilung, wie weit ein EU-Staat seinen Verpflichtungen zur Ausweisung von SPAs nachgekommen ist, herangezogen.

zu 12: Projektgebiete Artenschutz

Zusätzlich zu den Schutzgebietsflächen und Important Bird Areas haben mehrere Brutvogelarten mit Signifikanz gegenüber Einflüssen aus Windkraftanlagen bedeutende Kernvorkommen in Oberösterreich. Das betrifft beispielsweise Brutgebiete von Wiesenvögeln bzw. Kulturlandvögeln wie den Wachtelkönig und den Steinkauz, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Ausweisung Projektgebiete der Abteilung Naturschutz bzw. des Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raumes darstellen.

zu 13: Überregional bedeutender Vogelzugkorridor

Trotz des insgesamt ungenügenden Erforschungsstandes zum Vogelzuggeschehen in Oberösterreich ergibt sich aus aktuellen Untersuchungen zum Tagzug eine sehr große Bedeutung der Sattellagen in den Mühlviertler Hochlagen am Übergang zu größeren Tallandschaften zwischen den höheren Mittelgebirgsbereichen Böhmerwald/Sternwald und Freiwald (Wichmann et al. 2012). Durch langjährige Zählungen und jüngste Untersuchungen konnten im Bereich Schenkenfelden hohe Individuenzahlen und zahlreiche seltene Arten belegt werden. Synchronzählungen ergeben im Bereich Schenkenfelden stark erhöhte Vogelzahlen im Vergleich zu anderen Zählpunkten in Oberösterreich. Erhebliche Anteile der Vögel ziehen in Flughöhen von 200 m und darunter und sind daher von Windkraftanlagen betroffen.

zu 14: Überregional bedeutende Wildtierkorridore (und Kernzonen von Wildtierlebensräumen)

Großsäuger (Wolf, Bär, Luchs u.a.) besitzen im Regelfall einen hohen Raumbedarf und können bei ihren Wanderungen beachtliche Distanzen zurücklegen. Um jedoch wandern zu können, benötigen sie geeignete Verbindungen, die ihre Lebensräume miteinander vernetzen. Diese Strukturen werden als Wander- oder Wildtierkorridore bezeichnet und sollen als überregionaler Biotopverbund die Ausbreitungsmöglichkeiten und damit die Überlebenschancen von Tierarten mit großen Raumansprüchen gewährleisten. Umgelegt auf Oberösterreich bedeutet dies, dass die Konnektivität der Landschaft (für

Wald bevorzugende Arten) zwischen den ausgedehnten Waldgebieten des Böhmisches Massivs und der Alpen wesentlich vom Vorhandensein von Verbindungselementen wie Waldschacherl, Feldgehölzen, Heckenzügen und gehölzbegleiteten Flussläufen abhängig ist. Als bedeutender Trittstein und gleichzeitig Lebensraum kann vor allem der Kobernaußerwald wichtige Bedeutung erlangen.

Um gewährleisten zu können, dass auch in Oberösterreich der Austausch zwischen den wichtigsten Vorkommensgebieten und Lebensräumen der Populationen einzelner Tierarten weiterhin möglich ist, sind aus wildbiologischer und naturschutzfachlicher Sicht – genauso wie aus jagdwirtschaftlichen Überlegungen - folgende Maßnahmenswerpunkte zu setzen:

- Erhalt der noch verbliebenen, großen und geschlossenen (Wald-)Lebensräume sowie deren Schutz vor Zerschneidung. Dies betrifft neben den eigentlichen Kerngebieten im Böhmisches Massiv und in den Alpen auch die sogenannten Trittstein-Habitate, allen voran den Kobernaußerwald. Aber auch weitere noch vorhandene, unzerschnittene und verkehrsarme Räume sind zu berücksichtigen.
- Erhalt und Wiederherstellung der Vernetzung zwischen den eigentlichen Wildlebensräumen durch Freihaltung von Landschaftskorridoren von Bebauung und von unüberwindbaren Barrieren sowie Hintanhalten von Entwaldungen bzw. Rodungen (Schutz von bestehenden Deckungsstrukturen und Vernetzungselementen).

Überregional bedeutende Kernzonen der Wildtierlebensräume sind größere zusammenhängende Waldgebiete, welche aufgrund ihrer Habitateigenschaften hochwertige Lebensräume für waldgebundene Tierarten darstellen. Hier befinden sich die wichtigsten Standorte für Aufzucht, Deckung und Nahrung.

zu 15: Überlagerungen von mehreren naturschutzfachlichen Bewertungskriterien

Die festgelegten Negativzonen berücksichtigen jene Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes, die auf regionaler Ebene beurteilt werden können. Eine deutliche räumliche Häufung von Brutplätzen geschützter Vogelarten, die nachgewiesenen ornithologischen Qualitäten von Landschaftsräumen, die zu einer IBA-Nominierung geführt haben, oder die Überlagerung von Kernzonen von Wildtierlebensräumen mit anderen naturschutzfachlichen Qualitätskriterien haben wesentlich zur Abgrenzung der Negativzonen beigetragen. Hingegen haben Einzelbeobachtungen von geschützten Vogelarten oder der Nachweis von einzelnen Brutplätzen alleine nicht zu einer Negativzonenfestlegung geführt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Dynamik der Daten hinzuweisen – die Brutplätze können und werden sich, je nach Vogelart unterschiedlich, räumlich verändern.

Die der Windkraft-Ausschlusszone zugrunde liegenden ornithologischen Daten sind als hochsensibel einzustufen und werden daher nicht in jenem Detaillierungsgrad veröffentlicht, der für die Abgrenzung der Negativzone herangezogen wurde. Die Daten können jedoch beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Naturschutz eingesehen werden.

5. Verweis auf sonstige relevante Materien

5.1 Raumordnungsgesetz – Widmungsverfahren

Im Zuge allfälliger Raumordnungsverfahren für Windkraftgroßanlagen sind insbesondere Aspekte des Siedlungsschutzes, des Emissionsschutzes, des Artenschutzes, des Landschaftsschutzes, sowie des Forstschutzes zu prüfen und bereits auf dieser Verfahrensebene soweit als möglich zu berücksichtigen. Im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens für Windkraftstandorten (Grünlandwidmung Sonderausweisung für Windkraftanlagen) kommen insbesondere nachstehende Kriterien zur Anwendung:

Ausschlusszonen gemäß der vorliegenden Richtlinie „Windkraft-Masterplan 2017“

Mindestanzahl der zu errichtenden Anlagen

Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung des Winddargebots einerseits und der Vermeidung einer dispersen Verteilung der Windkraftnutzung durch Einzelanlagen andererseits, werden drei Anlagen im räumlichen Verband (Windpark gemäß der vorliegenden Richtlinie) als Mindestprojektgröße festgelegt. Bei gemeindegrenzenübergreifenden Windparks ist der Widmungswille beider Gemeinden nachzuweisen (z.B: Gemeinderatsbeschluss).

Mindestwinddargebot am Standortraum

Aufgrund des mit der Errichtung und dem Betrieb von Großwindkraftanlagen jedenfalls verbundenen Eingriffs in die Umwelt sollten diese Anlagen nur dort errichtet werden, wo aufgrund des vorhandenen Winddargebots von einem effizienten Betrieb der Anlagen auszugehen ist. Für die derzeit errichteten Anlagentypen kann von einem effizienten Betrieb dann gesprochen werden, wenn aufgrund des Winddargebots zumindest eine mittlere Leistungsdichte von 220 W/m² in 130 m Höhe erreicht werden kann.

Die Ermittlung des tatsächlichen Winddargebots ist nur durch eine zumindest einjährige Windmessung am jeweiligen Standort möglich. Diese einjährige Windmessung am Standort ist jedenfalls im Verfahren nach dem OÖ. EIWOG 2006 (bzw. UVP bei größeren Windparks welchen den Schwellenwert überschreiten) beizubringen. Um sicherzustellen, dass einerseits auch im Raumordnungsverfahren nur Standorte geprüft werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit über diese Mindesteffizienz verfügen und da andererseits im Widmungsverfahren die grundsätzliche Eignung des Standortes für die Windkraftnutzung zu beurteilen ist, ist bereits zu diesem Zeitpunkt der Nachweis der Mindesteffizienz zu erbringen. Dieser Nachweis kann alternativ zur einjährigen Windmessung am Standort auch anhand einer beim Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Umweltschutz einsehbaren Winddargebotkarte erbracht werden.

Siedlungsabstände

Aufgrund vorhandener Schallgutachten für Windkraftgroßanlagen sowie aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis ist davon auszugehen, dass die von den Anlagen verursachten Schallemissionen jedenfalls zu maßgeblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Freiraumqualität führen, wenn die Anlagen einen Abstand von 1.000 m zu den Wohnobjekten unterschreiten. Je nach Anlagentyp und lokaler Situation (Gelände, Umgebungslärmsituation) kann jedoch auch ein größerer Abstand erforderlich sein. Dies ist in den jeweiligen Verfahren zu prüfen. Der Abstand von 1.000 m versteht sich daher als Mindestabstand.

Dieser Abstand ist sowohl zu Einzelgebäuden, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden, als auch zu bestehenden rechtskräftigen Baulandwidmungen mit vorrangiger

Wohnnutzung einzuhalten. Einzelgebäude wie z.B. Scheunen, Jagd- oder Almhütten fallen nicht unter diese Bestimmung. Auch Baulandwidmungen, die nicht vorrangig der Wohnnutzung dienen wie Betriebsbaugebiete, Industriegebiete oder Geschäftsgebiete, sind von dieser Bestimmung ebenfalls nicht erfasst.

Da auch die in den örtlichen Entwicklungskonzepten festgelegten Erweiterungen der von dieser Bestimmung betroffenen Baulandwidmungen einen Rechtsbestand darstellen, ist der Mindestabstand von 1.000 m auch zu diesen Erweiterungen einzuhalten. Erweiterungen sind insbesondere dort zu berücksichtigen, wo eine klare räumliche Abgrenzung vorliegt. Die Mindestabstandsregelungen gelten für neue Anlagen, nicht für Repowering bestehender Anlagen und Standorte (unter Maßgabe eines Verschlechterungsverbots).

Arten- und Lebensraumschutz, insbesondere Schutzgüter gem. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Avifauna/Fledermäuse)

Im Zuge allfälliger Raumordnungsverfahren für Windkraftgroßanlagen sind insbesondere Aspekte des Artenschutzes soweit als möglich zu berücksichtigen.

Es liegen nicht zu allen geschützten Arten entsprechende Daten landesweit vor. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse. Dennoch sind die Aspekte des Arten- und Lebensraumschutzes gemäß der OÖ. Artenschutzverordnung bereits im Raumordnungsverfahren auf Grundlage verfügbarer Hinweise bestmöglich zu berücksichtigen.

Schutz des Landschaftsbildes mittels nachstehender Grundsätze:

- *Vorrangiger Ausbau bestehender Windkraftstandorte*
In der Projektentwicklung ist eine Nachrüstung bestehender Windparks durch leistungsstärkere Anlagen und eine Erweiterung bestehender Parks durch zusätzliche Anlagen einer Standortneubegründung vorzuziehen.
- *Gruppenförmige Anordnung der Anlagen*
Sofern die Gelände Voraussetzungen im Projektgebiet dies zulassen, ist eine Gruppierung von Anlagen in einer kompakten Anordnung einer kettenförmigen Anordnung vorzuziehen
- *Bewahrung von Kernzonen charakteristischer Landschaftsräume*
Ausgehend von der naturräumlichen Gliederung Oberösterreichs ist eine Beanspruchung der Kernzonen und eine Durchschneidung (Fragmentierung) von Gebieten infolge kettenförmiger Anordnung zu vermeiden. Eine Nutzung der Randzonen, bestmöglich in Zuordnung zu vorbelasteten Gebieten, ist in diesem Sinne vorzuziehen, auch wenn dadurch gegebenenfalls eine stärkere Fernwirksamkeit des Windparks entsteht.
- *Einhaltung von Mindestabständen von Windparks zueinander*
Um eine Kumulierungswirkung benachbarter Windparks gering zu halten und eine zu starke Belastung einzelner Landschaftsräume zu vermeiden, soll zwischen Windparks ein Mindestabstand von 10 km eingehalten werden, wenn sich die Sichträume der Parks (eingriffsrelevante Fernwirkzone bis 10 km) in erheblichem Ausmaß überlagern. Diese Distanz entspricht einer angenommenen "mittleren" Wirkzone von 5 km jedes Windparks und soll den Erhalt von eingeschränkt belasteten Teilräumen zwischen den Parks gewährleisten, in denen die Anlagen im Landschaftsbild in abgeschwächter Dominanz in Erscheinung treten.

5.2 Naturschutzgesetz Oö. NSchG 2001

- Bewilligungspflicht: gemäß § 5 (bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland) des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001; LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014) bedürfen die Errichtung von Windkraftanlagen im Grünland mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

- Anzeigepflicht: im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, sind die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m, gemäß § 6 (anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren) des Oö. NSchG 2001 vor ihrer Ausführung der Naturschutzbehörde anzuzeigen, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

5.3 Elektrizitätsrecht Oö. EIWOG 2006

- Stromerzeugungsanlagen – gleichgültig ob netzgekoppelt oder nicht – fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2006 (Oö. EIWOG 2006; LGBl. Nr. 1/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2014).

- Windkraftanlagen ab 5 kW Engpassleistung sind bewilligungspflichtig nach § 6 ff Oö. EIWOG 2006 idGF.; es ist ein Antrag auf Erteilung einer Elektrizitätsrechtlichen Bewilligung schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, einzubringen.

Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:

1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
2. einen Übersichtsplan, einen Katasterplan, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine Kopie des betreffenden Auszugs aus dem Flächenwidmungsplan;
- 2a. eine Bestätigung der Gemeinde, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;
3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
5. die Namen und Anschriften der Eigentümer und der dinglich Berechtigten, ausgenommen Hypothekargläubiger, der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der

- Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind;
6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;
 7. Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
 8. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.
- gemäß § 6 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006 idgF. müssen folgende Voraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Abs. 2 leg. cit. eingehalten werden:

1. die Stromerzeugungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen und es müssen durch die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Stromerzeugungsanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dgl. eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen sein und Belästigungen von Nachbarn durch Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dgl., auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben (§ 12 Abs. 1 Z. 1);
2. die bestmögliche Energieeffizienz aus der Anlage muss erreicht werden;
3. die Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen muss gewährleistet sein (§ 12 Abs. 1 Z. 3);
4. es ist ein Mindestabstand zu überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland, zu Flächen, die als Bauland gewidmet sind und zu Flächen, die gemäß dem örtlichen Entwicklungskonzept als künftiger Baulandbedarf festgelegt sind, einzuhalten; davon ausgenommen sind Flächenwidmungen für Betriebsbaugebiete, Industriegebiete, Gebiete für Geschäftsbauten und Flächen, die dazu bestimmt sind, Betriebe aufzunehmen, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO-III-Richtlinie fallen (§ 22 Abs. 6 und 7 und § 23 Abs. 3 und 4 Z. 3 Oö. ROG 1994); der jedenfalls einzuhaltende Abstand beträgt bei Windkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung:

über 30 kW bis zu 0,5 MW mindestens 500 m,
über 0,5 MW und Windparks mindestens 800 m (*Anmerkung: diese Richtlinie schlägt vor diesen Mindestabstand künftig für Neuanlagen auf 1.000 m zu erhöhen*)

gegebenenfalls ist ein größerer Abstand einzuhalten, wenn dies gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 Oö. EIWOG 2006 idgF. erforderlich ist (§ 12 Abs. 2)

5.4 Hinweise

Im jährlich aktualisierten „Leitfaden für die Förderung von Windkraftanlagen in Oberösterreich“, veröffentlicht unter:
Startseite. > Themen. > Umwelt und Natur. > Rechtsinformationen. > Rechtliche Informationen - Energie. > Anträge, Formulare

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_UR/AUWR_Windkraft_Leitfaden.pdf

findet sich eine Darstellung aller gesetzlichen Errichtungsvorschriften (Naturschutzrecht, Baurecht, Raumordnungsrecht, Elektrizitätsrecht) und den für die Förderung von Windkraftanlagen relevanten Regelungen des Ökostromgesetzes.